

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Aby GmbH, Weyerdeelen 19, 27726 Worpswede

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Verkauf von Tickets und die Durchführung von Veranstaltungen durch Aby-Festival. Aby-Festival ist ein Vermittlungsangebot der Aby GmbH. Aby Festival vertreibt die Tickets im Auftrag des jeweiligen Veranstalters als Vermittlerin oder als Kommissionärin, es sei denn, sie ist im Einzelfall ausdrücklich selbst als Veranstalterin ausgewiesen. In diesem Fall vertreibt sie die Tickets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Mit der Bestellung von Tickets beauftragt der Kunde Aby Festival mit der Abwicklung des Kartenkaufes einschließlich der Ticketzustellung. Soweit Aby Festival Tickets im Auftrag des jeweiligen Veranstalters als Vermittlerin oder Kommissionärin vertreibt, ist sie nicht selbst Veranstalterin der angebotenen Veranstaltungen. Durch den Erwerb der Eintrittskarte kommen vertragliche Beziehungen im Hinblick auf den Veranstaltungsbesuch ausschließlich zwischen dem Karteninhaber (Kunden) und dem jeweiligen Veranstalter zustande. Möglicherweise gelten für diese rechtlichen Beziehungen eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des jeweiligen Veranstalters. Ist Aby Festival selbst Veranstalterin, so gelten für die Veranstaltung die Bedingungen gemäß Teil B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sofern Tickets mit Beförderungsleistungen Dritter (z. B. der Deutschen Bahn) kombiniert werden, gelten für die Beförderungsleistungen die Geschäftsbedingungen des Dritten. Der Kunde wird gebeten, sich bezüglich der Beförderungsleistungen mit den Geschäftsbedingungen des Dritten vertraut zu machen. Etwaige Ansprüche bezüglich der Beförderungsleistungen sind gegenüber dem Dritten geltend zu machen.

Teil A - Ticketerwerb

1. Geltungsbereich

Für sämtliche Verträge und erteilte Aufträge betreffend die Lieferung von Tickets gelten im Verhältnis zu Aby Festival ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsabschluss, Stornierung

2.1. Das Angebot für einen Vertragsabschluss geht vom Kunden aus, sobald dieser das Feld „Kaufen“ angeklickt hat oder seinen Namen und seine E-Mail-Adresse in eine dafür vorgesehene Teilnehmerliste eingetragen und das Geld übergeben hat. Erst mit Zustimmung und Übersendung des Tickets durch Aby Festival an den Kunden kommt ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Veranstalter (Veranstalterin kann auch Aby Festival sein) zustande. Hiervon abweichend kommt bei der Zahlungsmethode Vorkasse der Vertrag mit der Übersendung der Bestätigung des Eingangs der vollständigen Zahlung bei Aby Festival zustande.

2.2. Für die Richtigkeit der im Onlineauftritt von Aby Festival enthaltenen Daten wird – sofern es um Veranstaltungen geht, bei denen Aby Festival nicht Veranstalterin ist – keine Gewähr übernommen.

- 1 -



2.3. Aby Festival ist berechtigt, eine Bestellung des Kunden, für die bereits ein Ticket übersandt worden ist, zu stornieren (einseitiges Rücktrittsrecht), wenn der Kunde gegen eine von dem Veranstalter oder von Aby Festival aufgestellte spezifische Bedingung verstößt, auf die im Rahmen des Vorverkaufs hingewiesen wurde, oder diese zu umgehen versucht (z.B. Verstoß gegen Beschränkung der Ticketmenge pro Kunde, Verstoß gegen die Urkundenbedingungen, insbesondere gegen Weiterveräußerungsverbote, Umgehungsversuch durch Anmeldung und Nutzung mehrerer Nutzerprofile etc.). Die Erklärung der Stornierung/des Rücktritts kann auch konkludent durch Gutschrift der gezahlten Beträge erfolgen.

2.4. Auf das vorgenannte Rücktrittsrecht finden die §§ 346 ff. BGB unter Ausschluss von § 350 BGB Anwendung.

3. Preisbestandteile und Zahlungsmodalitäten

3.1. Die Zahlung ist je nach Veranstaltung und Bestellmodalität per Vorkasse, Kreditkarte (Visa, MasterCard und American Express), über Paypal oder per Sofortüberweisung möglich. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten. Der Gesamtpreis der Bestellung inklusive aller Gebühren ist bei den Zahlarten Kreditkarte, Paypal und Sofortüberweisung nach Vertragsabschluss sofort zur Zahlung fällig. Hiervon abweichend ist bei der Zahlungsmethode Vorkasse der Gesamtpreis bis zu dem mitgeteilten Datum vollständig auf das von Aby Festival benannte Konto zu überweisen. Die Zahlungsabwicklung für Kreditkarten erfolgt über die Firma Stripe, die Zahlungsabwicklung über Paypal, erfolgt über die PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A. und die Zahlungsabwicklung per Sofortüberweisung erfolgt über die SOFORT GmbH.

3.2. Im Falle einer Internetbestellung können Service- und Versandkosten erhoben werden, die je nach Veranstaltung variieren können. Diese Gebühren werden dem Kunden bei der Bestellung im Warenkorb angezeigt, darüber hinaus entstehen keine weiteren nicht ausgewiesenen Kosten. Eine Geschenkverpackung wird mit den jeweils angezeigten Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Widerrufsrecht

Ein Widerruf ist gemäß § 312b Abs. 3 BGB ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht beim Rechnungsbetrag

5.1. Ist der Kunde Verbraucher, behält Aby Festival sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags vor. Bei personalisierten Tickets steht die Übertragung des sich aus den Tickets ergebenden Anspruchs unter der Bedingung der vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags. Die entsprechenden Sicherungsrechte sind auf Dritte übertragbar.

5.2. Ist der Kunde nicht Verbraucher, mithin Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so behält Aby Festival sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Ausgleich aller noch offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei personalisierten Tickets gilt die Übertragung des sich aus dem Ticket ergebenden

- 2 -



Anspruchs unter der Bedingung des Ausgleichs einer noch offenen Forderung aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Die entsprechenden Sicherungsrechte sind auf Dritte übertragbar. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

5.3. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Aby Festival unbestritten oder anerkannt sind. Außerdem hat der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur, wenn und soweit sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5.4. Befindet sich der Kunde gegenüber Aby Festival mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden sämtliche bestehende Forderungen fällig.

5.5. Soweit die Forderungen Aby Festival gegenüber dem Kunden nicht nur vorübergehend zu mehr als 110% besichert sind, wird Aby Festival auf Verlangen des Kunden bis zur vorstehenden Grenze Sicherungsrechte freigeben.

6. Haftungsbeschränkung, Ausschluss des Rücktritts bei bestimmten Pflichtverletzungen

6.1. Aby Festival haftet in jedem Fall unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6.2. Des Weiteren haftet Aby Festival, sofern und soweit sie eine Garantie abgegeben hat und diese Garantie verletzt wird.

6.3. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Aby Festival – sofern nicht bereits eine Haftung gemäß Ziffern 6.1. oder 6.2. besteht – nur beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung Voraussetzung für die Durchführung des Vertrages sind und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.

6.4. Sofern und soweit eine Haftung von Aby Festival nicht gemäß Ziffer 6.1., Ziffer 6.2. oder 6.3. gegeben ist, ist die Haftung von Aby Festival in Fällen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

6.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen / -ausschlüsse dieser Ziffer VI. gelten auch für die Haftung von Aby Festival für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Aby Festival.

7. Verbot der Verwendung von Tickets für Gewinnspiele/Verlosungen Der Kunde darf Tickets für Gewinnspiele/Verlosungen nur mit Zustimmung von Aby Festival verwenden. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen diese Verpflichtung, so ist Aby Festival berechtigt, von dem Kunden eine von ihr nach ordnungsgemäßen Ermessen festzusetzende angemessene Vertragsstrafe zu verlangen. Der Kunde kann die Berechtigung der Vertragsstrafe und deren Höhe gerichtlich überprüfen lassen.



8. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, außergerichtliche Streitbeteiligung

8.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unabhängig von der vorstehenden Regelung zur Rechtswahl können sich Verbraucher, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, stets auch auf das Recht des Staates berufen, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

8.2. Alleiniger Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung ist Walsrode, sofern der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist.

8.3. Ist der Kunde Kaufmann, so ist ausschließlicher (auch internationaler) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Walsrode. Walsrode ist im Falle von grenzüberschreitenden Verträgen auch für Kunden, die nicht Kaufleute sind, ausschließlicher Gerichtsstand. Aby Festival ist allerdings berechtigt, ihre Kunden auch an einem anderen international zuständigen Gericht zu verklagen.

8.4. Die Europäische Kommission stellt seit dem 15. Februar 2016 hier eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit. Die E-Mail-Adresse von Aby Festival ist info@abyparty.de.

8.5. Sofern der Kunde Tickets nicht über das Internet erworben hat, weist Aby Festival darauf hin, dass sie an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren in Auseinandersetzungen mit Kunden, die Verbraucher sind, nicht teilnimmt.

Teil B – Durchführung von Veranstaltungen

1. Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Veranstaltungen/Events/Festivals/Partys

1.1. Definition des Veranstaltungsgeländes

Veranstaltungsgelände sind die Flächen oder Räumlichkeiten, die für die Durchführung des offiziellen Bühnen- bzw. Musikprogramms genutzt werden, sowie daran angrenzende Flächen, die z. B. für den VIP-Bereich genutzt werden, und die nicht für Camping oder Parken genutzt werden. Die Flächen sind mit einem Zaun oder einer entsprechenden Abgrenzung umfriedet. Das Wohngelände umfasst alle Flächen (einschließlich der auf ihnen befindlichen Wege), die für das Parken, Camping oder VIP-Camping genutzt werden sowie alle Flächen, Unterkünfte, Resort- Komfortcamping- und Wohnmobilflächen. Die Bereiche, in denen die Armbänder ausgegeben werden, sind ebenfalls Teil des Wohngeländes.

1.2. Zutrittsberechtigung

Der Zutritt von Kindern und Jugendlichen ist ab 16 Jahre mit gültiger Erziehungsbeauftragung nach §1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz erlaubt. Im Übrigen gelten für alle Veranstaltungen ergänzend die



gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Verstößt ein Besucher gegen die Vorgaben der Allgemeinen Bestimmungen oder der Hausordnung für das Veranstaltungsgelände, steht es dem Veranstalter frei, den Besucher dauerhaft von dem Betreten des Veranstaltungsgeländes auszuschließen. In diesen Fällen erfolgt keine Erstattung des Eintrittspreises.

1.3. Die Haftung des Veranstalters

Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Veranstalters für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die der Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat; in Fällen von (leichter oder einfacher) Fahrlässigkeit des Veranstalters für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen; sowie für die leichte oder einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Veranstalter. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In den Fällen leichter oder einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Veranstalters – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen, für den Veranstalter bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insoweit ist die Haftung des Veranstalters für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Besuchers zuzurechnen sind. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung des Veranstalters für seine Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

1.4. Nichtdurchführbarkeit der Veranstaltung

Wird die Durchführung der Veranstaltung insgesamt unmöglich, so werden dem Besucher gegen Vorlage der erworbenen Eintrittskarte und der Kaufquittung der Kartenpreis sowie die Vorverkaufsgebühr zurückerstattet. Sofern der Veranstalter die Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung zu vertreten hat, bleibt dem Besucher das Recht vorbehalten, neben der Rückzahlung des Kaufpreises auch Schadensersatz gem. Ziffer I. 3. geltend zu machen. Wird die Durchführung der Veranstaltung zu einem Zeitpunkt unmöglich, zu dem Teile der Veranstaltung bereits durchgeführt worden sind, so gilt die vorstehende Regelung entsprechend für den von der Unmöglichkeit betroffenen Teil der Veranstaltung.

1.5. Betreten und Verlassen eines Veranstaltungsgeländes

Beim erstmaligen Betreten werden die Eintrittskarten komplett entwertet, dem Besucher wird mit einem Stempel markiert oder ihm wird ein Armband angelegt. Beim wiederbetreten des Veranstaltungsgeländes ist die Markierung oder das unbeschädigte Armband vorzuweisen; ansonsten besteht kein Anspruch auf erneuten Einlass.



1.6. Sicherheitskontrollen

Beim Einlass auf das Veranstaltungsgelände findet aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie der Müllvermeidung eine Sicherheitskontrolle durch den Ordnungsdienst statt. Das Mitbringen von Gegenständen wie Waffen, Drogen, Trinkflaschen, Glasflaschen, Dosen auf das Veranstaltungsgelände ist untersagt. Ein Verstoß gegen das Mitbringen von einem oder mehreren Gegenständen dieser Liste kann dazu führen, dass der Veranstalter den Zutritt zu der Veranstaltung verweigert, sofern der Besucher nicht bereit ist, den betreffenden Gegenstand oder die betreffenden Gegenstände an der Einlasskontrolle abzugeben. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Gegenstände für den Besucher zu verwahren. Es ist dem Besucher untersagt, verbotene Gegenstände ggf. in den Schließfächern im Eingangsbereich des Veranstaltungsgeländes zu deponieren.

1.7. Bild- und Tonaufzeichnung

Auf dem Veranstaltungsgelände sind nur Kleinbildkameras und Handys mit Kamerafunktion zugelassen. Nicht erlaubt ist die Mitnahme von Spiegelreflexkameras, Kameras mit Zoomobjektiven oder mit Videofunktion jeglicher Art. Videokameras und Audio-Aufzeichnungsgeräte aller Art, wie Tonbandgeräte, MP3-Rekorder und Diktiergeräte, sind ebenfalls untersagt. Der Veranstalter kann dem Besucher den Eintritt zum Veranstaltungsgelände verweigern, sofern der Besucher nicht bereit ist, die Geräte am Eingang abzugeben. Eine Verpflichtung des Veranstalters zur Verwahrung der Gegenstände besteht nicht. Der Besucher kann die Gegenstände entweder in Schließfächern im Eingangsbereich oder in seinem KFZ deponieren. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr dafür, dass am Eingang Schließfächer zur Verfügung stehen. Er übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass jedem Besucher bei Bedarf ein Schließfach zur Verfügung steht. Für die Nutzung der Schließfächer ist ein Entgelt zu zahlen. Ansprüche gegen den Veranstalter wegen einer unbefugten Entwendung der Geräte aus den Schließfächern sind ausgeschlossen, sofern dem Veranstalter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

1.8. Verwertung von Ton- und Bildaufnahmen

Der Besucher willigt unwiderruflich in die unentgeltliche Verwendung seines Bildnisses und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Tonaufnahmen, die vom Veranstalter, dessen Beauftragten oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, sowie deren anschließende Verwertung in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien (wie insbesondere in Form von Ton- und Bildtonträgern sowie der digitalen Verbreitung, bspw. über das Internet) ein.

1.9. Ausschluss von Besuchern

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Veranstaltungsgelände Straftaten (z.B. Körperverletzung, Diebstahl, Drogenhandel) begeht oder Feuerwerkskörper abbrennt, ist der Veranstalter berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung



auszuschließen. Macht der Veranstalter von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte bzw. die Einlassmarkierung oder das Einlassbändchen ihre/seine Gültigkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

1.10. Hör- und Gesundheitsschäden

Der Veranstalter haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder eine Verkehrssicherungspflicht schuldhaft nicht erfüllt wurde. Eine unmittelbare Nähe des Besuchers zu den Lautsprecher-Boxen ist zu vermeiden; entsprechende Absperrungen sind unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe zu den Lautsprecher-Boxen oder jenseits von Absperrungen erfolgt auf eigene Gefahr des Besuchers. Der Gebrauch von Ohrstöpseln wird insbesondere in der Nähe der Bühnen dringend empfohlen.

1.11. Umgang mit der Eintrittskarte

Die Eintrittskarte ist nicht übertragbar. Ein gewerblicher Weiterverkauf der Tickets ist nicht gestattet. Bei Verlust der Eintrittskarte, des Einlassbändchens oder der Einlassmarkierung, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat, erfolgt kein Ersatz und keine Erstattung des Eintrittspreises.

1.12. Nutzung der Campingfläche

Bei Open-Air Veranstaltungen ist der Aufbau von Zelten auf dem Veranstaltungsgelände untersagt. Das Campieren ist nur auf den ausgewiesenen Zelt- und Campingplätzen auf dem Wohngelände gestattet. Der Veranstalter behält sich vor, beim Einlass nicht die gesamte Campingfläche gleichzeitig zu öffnen, sondern die Campingfläche bereichsweise nach Bedarf zu öffnen. Wildes Zelten ist untersagt und wird behördlich verfolgt. Der Umweltschutz und die Grundsätze der Müllvermeidung und der korrekten Abfallbeseitigung sind zu beachten. Das eigenmächtige Anlegen von Feuerstellen auf Campingflächen oder Parkplätzen ist wegen der daraus resultierenden Brandgefahr untersagt.

1.13. Anreise der Besucher/Parken/Abschleppen/Zuteilung von Flächen bei Veranstaltungen

Der Besucher ist für seine Anreise zu der Veranstaltung selbst verantwortlich und parkt sein KFZ auf eigene Gefahr. Fahrzeuge dürfen nur auf genehmigten Parkflächen oder Parkplätzen (teilweise gebührenpflichtig) abgestellt werden; wildes Parken ist untersagt und wird behördlich verfolgt. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Park- und/oder Campingplatzes. Eine Zuteilung von Park- und Campingplätzen erfolgt durch das Ordnungspersonal des Veranstalters. Die Flucht- und Rettungswege sind von jeglichen Aufbauten zu jeder Zeit freizuhalten. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für das Abschleppen von Fahrzeugen durch Dritte. Jeder Besucher ist verpflichtet, sich um das Abschleppen seines Fahrzeugs eigenständig zu kümmern. Die Beauftragung eines Dritten mit dem Abschleppvorgang erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des Besuchers, und zwar auch, wenn der Veranstalter den Kontakt hergestellt hat. Der Veranstalter weist

- 7 -



ausdrücklich darauf hin, dass das Abschleppen von Fahrzeugen mittels dafür nicht bestimmter Fahrzeuge (z. B. Traktoren) zu Schäden an dem abzuschleppenden Fahrzeug führen kann. Es gelten jeweils ergänzend die ggf. auf der Homepage publizierten Park- bzw. Campinghinweise; den Anweisungen des Ordnungspersonals ist auch insoweit Folge zu leisten.

1.14. Programmänderungen bei Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen können Programmänderungen eintreten. Der Veranstalter bemüht sich im Falle der Absage einzelner Künstler(gruppen) um entsprechenden Ersatz. Ansprüche des Besuchers wegen der Absage einzelner Künstler(gruppen), auch der sog. Headliner, bestehen nicht. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn die Absage auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters beruht.

1.15. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt zu Veranstaltungsbereichen mit einem beschränkten Fassungsvermögen wird nur im Rahmen der behördlich genehmigten Zuschauerkapazitäten gewährt. Bei Erschöpfung des Aufnahmevermögens ist dem Veranstalter eine vorübergehende Beschränkung des Zutritts möglich, ohne dass dies einen Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Kartenpreises begründet.

1.16. Sperrung/Räumung von Flächen bei Veranstaltungen

Aus Sicherheitsgründen kann der Veranstalter einzelne Park- und Campingplatzbereiche oder sonstige Bereiche des Wohn- oder Veranstaltungsgeländes vorübergehend oder vollständig räumen und absperren, ohne, dass dies einen Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Kartenpreises begründet. Den diesbezüglichen Anweisungen des Veranstalters oder den Anweisungen der von ihm beauftragten Personen und Firmen ist unmittelbar Folge zu leisten, um Gefahr für Leib oder Leben abzuwenden.

1.17. Witterungseinflüsse/Passende Kleidung und Schuhwerk

Die Veranstaltung findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt. Der Veranstalter behält sich jedoch vor, bei einer witterungsbedingten Gefährdung der Besucher die Veranstaltung jederzeit abzusagen. Es gilt dann die Regelung in Ziffer I. 4. Der Veranstalter weist darauf hin, dass der Besucher der Witterung angepasste Kleidung und passendes Schuhwerk mitzubringen hat. Findet die Veranstaltung auf Naturflächen statt, sind diese erfahrungsgemäß uneben. Ohne angemessenes Schuhwerk kann es zu Verletzungen kommen.

1.18. Verbot gewerblicher Verkaufsstellen



Es ist strengstens untersagt, ohne Zustimmung des Veranstalters, Verkaufsstellen auf dem Veranstaltungs- und dem Wohngelände zu betreiben. Die Zustimmung des Veranstalters ist im Vorwege der Veranstaltung zu beantragen. Der Betrieb nicht genehmigter Verkaufsstellen kann zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung führen. Der Veranstalter behält sich zudem vor, die zum Kauf angebotene Ware zu konfiszieren.

1.19. Aushänge/Anweisungen Ergänzend gelten die aktuellen

Aushänge und die Anweisungen des Ordnungspersonals vor Ort, sowie die ggf. aktuellen Hinweise auf der offiziellen Homepage des Veranstalters.

1.20. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, außergerichtliche Streitbeteiligung

Es gelten die Vorgaben in Teil A 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Aby Festival.

2. Hausordnung

2.1. Definition Veranstaltungsgelände

Veranstaltungsgelände sind die Flächen oder Räumlichkeiten, die für die Durchführung des offiziellen Bühnen- bzw. Musikprogramms genutzt werden, sowie daran angrenzende Flächen, die z. B. für den VIP-Bereich genutzt werden, und die nicht für Camping oder Parken genutzt werden. Die Flächen sind mit einem Zaun oder einer entsprechenden Abgrenzung umfriedet.

2.2. Geltung der Hausordnung auf dem Veranstaltungsgelände

Mit Betreten des Veranstaltungsgeländes unterwirft sich der Besucher dieser Hausordnung in Ziffer II. Soweit bestimmte Regelung der Hausordnung auch für das Wohngelände gelten, wird dies in den jeweiligen Regelungen explizit angesprochen. Im Falle das die Veranstaltung in einer Räumlichkeit stattfindet in der eine Hausinterne Hausordnung gilt, gilt diese Hausordnung ergänzend.

2.3. Anordnung der Ordnungskräfte

Den Anordnungen der Ordnungskräfte ist jederzeit Folge zu leisten.

2.4. Betreten des Veranstaltungsgeländes

Das Betreten des Veranstaltungsgeländes ist nur mit einem angelegten, unbeschädigten Einlassbändchen bzw. einer Einlassmarkierung erlaubt. Dieses Einlassbändchen bzw. diese Einlassmarkierung erhält der Besucher beim erstmaligen Betreten des Veranstaltungs- oder Wohngeländes. Die Eintrittskarte wird dabei entwertet.



2.5. Kein Eintritt für auffällige Besucher

Offensichtlich betrunkene oder vergleichbar auffällige Besucher haben keinen Anspruch auf Eintritt zu dem Veranstaltungsgelände. Der Einschätzung und den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

2.6. Sicherheitskontrollen/verbotene und erlaubte Gegenstände

Beim Betreten des Veranstaltungsgeländes erfolgt eine Durchsuchung aller Personen (Bodycheck) und ihrer mitgeführten Taschen und Rucksäcke auf verbotene Gegenstände wie Waffen, Drogen, Trinkflaschen, Glasflaschen, Dosen oder andere harte, gefährdende oder verbotene Gegenstände. Das Mitführen der von verbotenen Gegenständen kann zur Abweisung des Besuchers und zum Ausschluss des Besuchers von der Veranstaltung führen; Gegenstände, die trotz des Verbotes mitgeführt werden, können an den Eingängen in Verwahrstellen für verbotene Gegenstände verbracht werden (Abgabecontainer). Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen von Gegenständen aus den Abgabecontainern. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass keine Möglichkeit besteht, Gegenstände aus den Abgabecontainern wieder herauszunehmen. Verbotene Gegenstände dürfen nicht in den Schließfächern deponiert werden. Größere Gegenstände können nicht abgegeben werden. Führt ein Besucher auf dem Veranstaltungsgelände verbotene Gegenstände bei sich, so behält sich der Veranstalter vor, den Besucher bei der Polizei anzuzeigen. In welcher Größenordnung die Mitnahme von Getränken vom Wohnbereich auf das Veranstaltungsgelände gestattet ist, wird ggf. rechtzeitig vor der Veranstaltung auf der Homepage bekannt gegeben.

2.7. Fluchtwege Fluchtwege und Treppen dürfen nicht als Sitzgelegenheiten genutzt werden und sind zügig zu durchqueren.

2.8. Verbot von Tieren

Das Mitführen von Tieren auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht erlaubt.

2.9. Haftung des Veranstalters bei Diebstahl

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Verluste, die dem Nutzer und Besucher durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Naturereignisse oder sonstige Vorkommnisse entstehen. Für diese Haftungsbeschränkungen gelten die Einschränkungen in Ziffer 1.3. (Die Haftung des Veranstalters) entsprechend. Wertgegenstände können kostenpflichtig im Eingangsbereich zum Veranstaltungsgelände in Schließfächern deponiert werden. Die Haftung des Veranstalters für Gegenstände, die in Schließfächern deponiert werden, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern und soweit dem Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für das Vorhandensein von Schließfächern. Der Besucher hat keinen Anspruch auf die Verfügbarkeit eines Schließfaches.



2.10. Umgang mit Abfällen

Während der Veranstaltung sind Abfälle in die dafür bereitgestellten Mülltonnen und -container zu entsorgen.

2.11. Geltung des Jugendschutzgesetzes

Auf allen Veranstaltungsflächen gilt das Jugendschutzgesetz. Es wird verwiesen auf die Regelung in Ziffer 1.2.

2.12. Nutzung der Toiletten

Urinieren und/oder defäkieren außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten und Einrichtungen ist nicht gestattet. Verstößt ein Besucher gegen diese Vorgabe, kann der Besucher von dem Veranstalter dauerhaft von dem Gelände ausgeschlossen werden.

2.13. Vandalismus Mutwillige

Beschädigungen jeglicher Gegenstände und Einrichtungen sind untersagt und werden als Vandalismus verfolgt.

2.14. Verbot des Betretens bestimmter Flächen

Das Betreten von Wallanlagen, das Erklettern von Zäunen, Lichtmasten, Gebäuden, Stromkästen, Sanitärstationen, Mobiltoiletten, Mülltonnen, Müllcontainer und anderen Infrastruktureinrichtungen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände und ggf. dem Wohngelände ist verboten. Verstößt ein Besucher gegen diese Vorgabe kann der Besucher von dem Veranstalter dauerhaft von dem Gelände ausgeschlossen werden.

2.15. Aufenthalt ohne Berechtigung auf dem Veranstaltungsgelände

Personen die sich ohne eine Berechtigung auf dem eingefriedeten Veranstaltungsgelände aufhalten, werden wegen Leistungerschleichung (§ 265a StGB) und Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) angezeigt.

2.16. Gebot der Rücksichtnahme

Es ist Rücksichtnahme gegenüber den anderen Veranstaltungsbesuchern zu üben.

2.17. Ausschluss von der Veranstaltung



Die Nichtbefolgung der Hausordnung kann zu einem vollständigen Ausschluss von der Veranstaltung führen. Sollte es zu einem Ausschluss von der Veranstaltung kommen (die Entscheidung dazu obliegt dem zuständigen Ordnungsdienst) verliert die Eintrittskarte, das Einlassbändchen oder die Einlassmarkierung ihre/seine Gültigkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

2.18. Verbot der Gefährdung anderer Besucher

Jede Gefährdung anderer Besucher - insbesondere durch "Crowd-Surfen" oder durch Abbrennen von Feuerwerkskörpern (u.a. Bengalische Feuer) - ist strengstens untersagt. Ein Verstoß gegen dieses Verbot Hausordnung kann zu einem vollständigen Ausschluss von der Veranstaltung führen. Beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern wird Anzeige erstattet.

Stand: 01.01.2018

- 12 -

